

# Dienstvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Videoüberwachungssystemen

zwischen

der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, vertreten durch den Präsidenten

und

dem Personalrat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Belange der Beschäftigten sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen der Dienststelle schließen das Präsidium und der Personalrat der Stiftung Tierärztlichen Hochschule Hannover auf Grundlage von § 78 NPersVG folgende Dienstvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Videoüberwachungssystemen.

## § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Regelungsgegenstand dieser Dienstvereinbarung (DV) ist der Einsatz von Videoüberwachungssystemen an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover und der Umgang mit aus der Videoüberwachung erhobenen Daten. Grundlage für die Dienstvereinbarung sind insbesondere die datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen des Bundes und des Landes Niedersachsen. Erklärtes Ziel der Vertragspartner ist es, dass eine gezielte Beobachtung der Beschäftigten zur Verhaltens- und Leistungskontrolle durch die Videoüberwachungssysteme auszuschließen ist.
- (2) Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Videoaufnahmen im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit, die mit Einverständnis der Betroffenen erfolgen. Die Vertragspartner wirken darauf hin, dass dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in allen Belangen Rechnung getragen wird.
- (3) Diese DV gilt außerdem nicht für den Einsatz von Videokonferenzsystemen, Videoaufzeichnungen und -übertragungen zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung bzw. Videoanlagen, die im Rahmen der Behandlung eingesetzt werden, sofern diese nur den Patienten und nicht das Umfeld überwachen.
- (4) Die DV gilt für alle Beschäftigten der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover. Der räumliche Geltungsbereich dieser DV umfasst das Gelände und die Räumlichkeiten der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover einschließlich der Außenstellen.
- (5) Videoüberwachungssysteme im Sinne dieser Vereinbarung sind sowohl digitale als auch analoge Videoüberwachungskameras, mit oder ohne eigene Speicherkapazität sowie die dazugehörige Systeminfrastruktur zur Übertragung, Auswertung und Speicherung von Videodaten.

## **§ 2 Zweck der Videoüberwachung und Datenerhebung**

Die Videoüberwachung und Datenerhebung ist zu folgenden Zwecken zulässig:

- a) zum Schutz des Geländes, der Gebäude und Anlagen sowie Gegenstände der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover,
- b) zur Durchsetzung des Hausrechts,
- c) zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes aller auf dem Gelände der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover befindlichen Personen,
- d) zur Prävention und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover.
- e) zur Überwachung der Tiere in ihren Unterkünften sowie in den Untersuchungs- und Operationsbereichen zur Gewährleistung der für die Tiere übernommenen Verwahr- und Obhutspflichten, der Sicherstellung der Einhaltung des Tierschutzrechtes sowie der Sicherung der optimalen medizinischen Versorgung.

## **§ 3 Grundsätze**

- (1) Die Videoüberwachung und Datenerhebung ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn keine anderen gleichsam geeigneten Maßnahmen zur Erreichung des in § 2 genannten jeweiligen Zwecks zur Verfügung stehen, die einen geringeren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellen und nicht mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sind.
- (2) Die Videoüberwachung und Datenerhebung erfolgt nicht, um Leistungs- und Verhaltenskontrollen von Beschäftigten durchzuführen.
- (3) Die Verantwortung für den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage liegt bei der Leitung der Hochschuleinrichtung, die die Anlage betreibt. Diese hat die Einrichtung oder wesentliche Änderung von Videoüberwachungsanlagen der Stabstelle TiHo-IDS vorab und dem Personalrat anzuzeigen (Formular Anlage 1).
- (4) Die Videoüberwachungsanlagen sind in den betroffenen Bereichen deutlich kenntlich zu machen (Beschilderung mit Text und Piktogramm).
- (5) Daten und Kenntnisse, die der Arbeitgeber entgegen den Regelungen dieser Dienstvereinbarung erwirbt, dürfen gegen die betroffenen Beschäftigten nicht verwendet werden. Personelle Maßnahmen, die aufgrund unzulässig erworbener Daten und Kenntnisse getroffen werden, sind unwirksam.

#### **§ 4 Verarbeitung der Daten**

- (1) Die Verarbeitung i.S.v. § 3 NDSG von Videodaten erfolgt ausschließlich, wenn sie zum Erreichen eines in § 2 genannten Zwecks erforderlich ist.
- (2) Die Speicherung der in Abs. 1 genannten Daten ist höchstens bis zu 30 Tage zulässig, sofern nicht aus wichtigen Gründen im Ausnahmefall ein darüber hinausgehender Zeitraum erforderlich ist. Danach sind die Daten zwingend zu löschen, sofern nicht eine längere Speicherung unter den in Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen erforderlich ist. Die Speicherung und Löschung der Daten ist zu dokumentieren. Die hierfür zuständigen Personen sind bekannt zu geben.
- (3) Eine Weitergabe gespeicherter Videodaten ist nur im Rahmen der Strafverfolgung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zulässig. Die Weitergabe an andere sonstige Personen oder Stellen ist unzulässig.
- (4) Alle Zugriffe auf die Daten sind in einem Protokoll mit sachlicher Begründung, auswertender Person und Zeitraum zu dokumentieren. Sind Beschäftigte vom Zugriff betroffen, ist der Personalrat zu informieren.
- (5) Die Daten sind so aufzubewahren, dass sie vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind.

#### **§ 5 Technische Verantwortung für die Videoüberwachungssysteme**

- (1) Die technische Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und die Verfügbarkeit der Videoüberwachungsanlagen obliegt demjenigen, der die Installation der jeweiligen Anlage für die Nutzung in seiner Einrichtung beauftragt hat.
- (2) Der nach Abs. 1 Verantwortliche trägt auch die Verantwortung für die Erstellung einer der Anlage 1 entsprechenden Dokumentation, sowie für die Einhaltung datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Dokumentation umfasst Angaben zu den verwendeten Geräten, den Standorten, technische Daten, wie z.B. Reichweite und Leistungsumfang, eventuelle Schnittstellen mit anderen Systemen und operative Verantwortlichkeiten.
- (4) Sofern mit der Einführung und dem Betrieb von Videoüberwachungsanlagen externe Dritte beauftragt werden (z.B. zu Zwecken der Administration oder der Wartung) sind die gemäß § 7 des niedersächsischen Datenschutzgesetzes erforderlichen schriftlichen Vereinbarungen und entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen mit dem Auftragnehmer zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Inhalte dieser DV eingehalten werden.

#### **§ 6 Inhaltliche Verantwortung für die Videoüberwachung**

Verantwortliche Stelle i.S.d. Datenschutzrechts ist die Leitung der Hochschuleinrichtung auf deren Gelände bzw. in deren Gebäude die Videoüberwachungsanlage installiert und / oder betrieben wird. Dies entspricht der Dienstanweisung für den Da-

Datenschutz vom 24.02.2003, nach der die Leiter der Einrichtungen und Dezernate verantwortlich für den Datenschutz sind. Auf Wunsch können diese von dem Datenschutzbeauftragten unterwiesen werden.

## **§ 7 Rechte der Beschäftigten**

Mit der Veröffentlichung der Dienstvereinbarung werden alle Beschäftigten über die Videoüberwachung informiert.

## **§ 8 Rechte des Personalrats**

Der Personalrat kann die Einhaltung der Regelungen der DV kontrollieren und überwachen.

## **§ 9 Änderungen und Erweiterung des Systems**

Jede Erweiterung der Funktionen oder des baulichen Umfangs einer Videoüberwachungsanlage bedarf der Beteiligung des Personalrates nach vorheriger Anhörung des Datenschutzbeauftragten der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser DV ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Kommt hierüber keine Einigung zustande, so gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

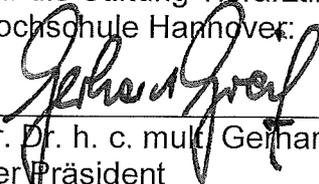
Anlage 1 ist Bestandteil dieser DV.

## **§ 12 In-Kraft-Treten und Laufzeit**

- (1) Die DV tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.
- (2) Diese DV kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Monaten schriftlich gekündigt werden. Die DV behält im Falle der Kündigung bis zum Abschluss einer neuen DV über die Einrichtung und den Betrieb von Videoüberwachungssystemen weiter Gültigkeit, soweit die Parteien sich nicht auf eine andere vorläufige Regelung einigen.

Hannover, 25.01.2016

Für die Stiftung Tierärztliche  
Hochschule Hannover:

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif  
Der Präsident

Hannover, 27.01.2016

Für den Personalrat:

  
\_\_\_\_\_  
B. Mendig  
Personalratsvorsitzende